

# **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 21.12.2001, in der Fassung vom 23.07.2002**

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenwarth folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 21.12.2001, in der Fassung vom 23.07.2002:**

### § 1

§ 4 (Höhe des Kurbeitrages) erhält folgende Fassung:

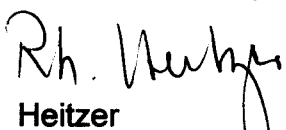
- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Anreisetag und der Abreisetag zählen zusammen als ein Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Einzelperson ab 17 Jahre 0,90 €.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Personen mit einer Erwerbsminderung von 100 % sind kurbeitragsfrei. Die Beitragsfreiheit wird nur auf Vorlage eines Behindertenausweises gewährt. Entsprechendes gilt für Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch eine ärztliche Bescheinigung oder einen Eintrag im Behindertenausweis nachgewiesen wird.
- (5) Der Beitrag beträgt für

Jahres-Camper pro Einzelperson ab 17 Jahre jährlich	36,00 €
Halbjahres-Camper pro Einzelperson ab 17 Jahre jährlich	26,00 €
Vierteljahres-Camper pro Einzelperson ab 17 Jahre jährlich	22,00 €
Sechs-Wochen-Camper pro Einzelperson ab 17 Jahre jährlich	18,00 €

### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hohenwarth, 15.09.2011  
Gemeinde Hohenwarth

  
Heitzer  
Zweiter Bürgermeister

